

INFO-HEFT

Flucht und Asyl in Thüringen

Flüchtlinge unterstützen
Diskriminierung entgegentreten



Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.

bwt

DGB-Bildungswerk
Thüringen e.V.



HERAUSGEBER

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

HERZLICHER DANK

Gefördert durch das Thüringer
Landesprogramm für Demokratie,
Toleranz und Weltoffenheit.

HINWEIS

Die in der Broschüre geäußerten
Ansichten und Meinungen müssen
nicht mit denen des Fördergebers
übereinstimmen.

GESTALTUNG

Uwe Adler, Weimar

TITELFOTO

© gabs0110 (Photocase.de)

DRUCK

Fehldruck, Erfurt

Erfurt, April 2014

Inhalt

Wozu und für wen dieses Heft?	5
Wer ist ein Flüchtling?	7
Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es?	8
Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?	9
Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie?	10
Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland?	11
Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Deutschland und wie viele?	13
<i>Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen – und was Sie tun können</i>	14
Wie läuft das Asylverfahren ab?	16
Wer erhält Schutz als Flüchtling?	18
<i>Relikt aus vergangener Zeit: Der Begriff „Rasse“</i>	20
Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?	21
Wie kommen Flüchtlinge nach Thüringen?	23
<i>Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden</i>	24

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Thüringen und wie viele?	26
<i>Geht es wirklich um die Fakten?Zahlen hinterfragen</i>	27
Wie werden Flüchtlinge in Thüringen untergebracht?	28
Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?.....	31
<i>Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden</i>	32
<i>Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt</i>	35
Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt?	36
Was sind „Residenzpflicht“ und „Urlaubsscheine“?	38
Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge?.....	40
Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen in Thüringen geregelt?	41
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?	42
<i>Widersprüche aufdecken – Arbeitsmarktzugang</i>	43
Weitere Handlungsempfehlungen – Das können Sie tun.....	44
Weiterführende Informationen.....	48
Anmerkungen	49

Wozu und für wen ist dieses Heft?

Derzeit kommen aufgrund der weltweit zugenommenen Flüchtlingszahlen vermehrt Asylsuchende auch nach Deutschland. Dies wird begleitet von öffentlichen Diskussionen, Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland und Polemiken von PolitikerInnen gegen das vermeintliche Ausnutzen der Sozialsysteme. Und nicht zuletzt werden fortlaufend Menschen in Deutschland angegriffen – tätlich und verbal –, weil sie „ausländisch“ aussehen.

Zudem sind in Thüringen 2014 Kommunal-, Europa- und Landtagswahlen. In Wahlkampfzeiten wird verstärkt öffentlich diskutiert, es gibt Kampagnen und Meinungsmache. Auch das Thema Asyl wird dabei aufgegriffen. Neonazistische und rechtspopulistische Gruppierungen und Parteien hetzen mit entsprechenden Slogans gegen alles „Ausländische“ beziehungsweise „Nicht-Deutsche“. Aber auch andere Parteien greifen Vorbehalte und Ressentiments gegen ZuwanderInnen auf.

Wir möchten neu Interessierten am Thema Asyl und Flucht einen kurzen und möglichst leichten Einstieg in die Sachlage geben und sie mit Fakten und Argumenten versorgen. Für diejenigen, die bereits einige Informationen haben, bietet die Broschüre einen schnellen Überblick über die aktuelle (Rechts-)Lage und deren Veränderungen der letzten Jahre in Thüringen. Darüber hinaus geben wir einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert bzw. wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann. Damit wollen

wir all diejenigen stärken, die sich in der öffentlichen, oft aufgeheizten Debatte um Flucht, Asyl und Rassismus in unserer Gesellschaft für eine sachliche Auseinandersetzung zugunsten von Flüchtlingen und gegen Rassismus einsetzen möchten.

Alle angesprochenen Themen werden von uns nur angerissen und bieten eine weitaus größere Komplexität, als wir sie in diesem Heft behandeln können. Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der HerausgeberInnen wider und decken sich mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen. Wir laden alle zu einer weiteren Beschäftigung mit den Themenfeldern ein: durch weitere Broschüren, durch Seminare und Veranstaltungen und einer gemeinsamen Diskussion. Eine Linkliste für weitere Informationen findet sich am Ende dieses Heftes.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Wer ist ein Flüchtling?

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen (existenz-)bedrohlichen Gründen ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse und oft lebensgefährliche Reise auf sich nehmen.

Mithilfe des Asylverfahrens wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlasst haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Flüchtling.

Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachgesucht haben.

Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es?

Vor dem historischen Hintergrund und den Erfahrungen der Weltkriege und der Nazi-Diktatur gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Besonders bedeutend sind die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, 1951), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950) sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16a (GG, 1949).

Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte und welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Artikel 16a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dies zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten „Asylkompromiss“ deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein sicheres Land („Drittstaatenregelung“) nach Deutschland einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat dieser Schutz damit massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss“ stellt damit faktisch nahezu eine Abschaffung des allgemeinen Grundrechts auf Asyl nach dem Grundgesetz dar.

Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?

Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) befanden sich 2012 insgesamt 45 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Davon haben etwa 29 Millionen zunächst in anderen Regionen ihres Herkunftslandes Schutz gesucht und die Landesgrenzen nicht überschritten (sogenannte Binnenvertriebene). 16 Millionen Menschen sind in andere Länder geflohen. Die Zahlen sind die höchsten seit 1994.¹

Nur wenige Flüchtlinge kommen nach Europa. Ein Vergleich: Im Laufe des Jahres 2012 mussten weltweit über sieben Millionen Menschen neu aus ihrem Herkunftsland fliehen. Im gleichen Zeitraum baten lediglich 355 000 Menschen in 38 europäischen Staaten um Asyl² – das sind umgerechnet gerade einmal fünf Prozent. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.³

Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie?

Aufgrund der kritischen Lage in ihren Herkunftsländern machen Menschen aus Afghanistan, Somalia, dem Irak, Syrien und dem Sudan mehr als die Hälfte der weltweit Flüchtenden aus. Etwa 81 Prozent von ihnen leben nach ihrer Flucht in Entwicklungsländern wie Pakistan, Äthiopien und Kenia. Häufig handelt es sich hierbei um Nachbarstaaten der Krisengebiete, aus denen die Flüchtlinge kommen.⁴ Viele Menschen wollen oder können keine weiten Fluchtwege gehen. Hinzu kommt, dass die Flucht nicht nur ungewiss und oft lebensgefährlich, sondern auch teuer ist. Menschen aus armen Verhältnissen haben kaum eine Chance, nach Europa zu fliehen.

Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland?

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu kommen, gibt es für Flüchtlinge kaum. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten überwacht. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union sind Flüchtlinge in der Regel auf FluchthelferInnen oder „Schlepper“ und auf oft gefährliche Fluchtwege angewiesen. Daher kommt es immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis. Die Zielländer der Flüchtlinge innerhalb Europas sind unterschiedlich. Wenn Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben sie in der Regel einen langen Weg von den EU-Außengrenzen hinter sich. Nur wenige Flüchtlinge kommen über den Luftweg nach Deutschland.

Anders verhält es sich bei den sogenannten „Kontingentflüchtlingen“. Damit sind eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen („Kontingent“) gemeint, die aus Krisenregionen im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. Derzeit betrifft das vor allem Menschen aus Syrien. Sie erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da aber das Kontingent begrenzt und das Antrags- und Auswahlverfahren komplex ist, ersetzt diese Regelung für viele Menschen aus Syrien nicht die Flucht über die häufig riskanten Fluchtwege und eine Asylantragstellung.

Mit der sogenannten Dublin-Verordnung haben sich die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz auf Zustän-

digkeitsprinzipien für die Prüfung eines Asylantrages verständigt. Im Wesentlichen ist danach der Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, dessen Gebiet der Flüchtling nachweislich zuerst betreten hat. Damit soll gewährleistet werden, dass der Asylantrag nicht in mehreren Ländern gestellt wird. Dies hat zur Folge, dass Flüchtlinge keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort haben. Freunde und Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) in dem eigentlichen Zielland, Sprachkenntnisse, Anerkennungschancen der Fluchtgründe o. ä. spielen keine Rolle. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird bei einem Asylantrag zunächst geprüft, ob eventuell ein anderes Land für das Verfahren zuständig ist. Europa ist damit zu einem großen Verschiebebahnhof für Flüchtlinge geworden, da die Menschen in das Land zurückgeschickt werden können, das für ihre Asylprüfung zuständig ist.

Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge selbst bestimmen können sollen, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten.⁵

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Deutschland und wie viele?

2013 kamen die meisten AsylantragstellerInnen in Deutschland aus der Russischen Föderation, Syrien, Serbien, Afghanistan, Mazedonien, dem Iran, dem Irak, Pakistan, Eritrea und Somalia.⁶ 2013 stellen ca. 110 000 Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland. Damit bewegen sich die Zahlen in etwa auf dem Niveau von 1996.

Flüchtlingzahlen schwanken. 1992 war mit rund 438 000 Asylanträgen ein Höchststand erreicht. 2007 gab es mit 19 164 Anträgen einen Tiefpunkt bei den Asylantragszahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin wurden in den einzelnen Bundesländern Unterbringungsplätze abgebaut. Erst in den letzten Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder an.

Deutschland hat im EU-Vergleich zwar in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge, jedoch müssen die Zahlen ins Verhältnis zur Bevölkerungsgröße gesetzt werden, um ein sinnvolles Bild zu zeichnen: Mit neun Asylanträgen pro 10 000 EinwohnerInnen lag Deutschland 2012 auf Platz elf der EU-Staaten.⁷ Auch 2013 hat sich dieses Verhältnis nicht wesentlich verändert.⁸

VORURTEILE, ALLTAGSRASSISMUS, DISKRIMINIERUNGEN:

Neulich an der familiären Kaffeetafel:

„Nicht mehr lange und wir haben hier in Deutschland die Scharia und nur noch verhüllte Frauen.“

Neulich in der Betriebskantine:

„Ich würde von einem Schwarzen kein Auto kaufen.“

Neulich in der Straßenbahn:

„Wenn dieses Asylheim hierhin kommt, ist es vorbei mit dem Frieden in unserem Ort.“

UND WAS SIE TUN KÖNNEN:

- Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!
- Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst. Klären Sie, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. (Die Angst vor einer Übermacht des Islam in Deutschland entbehrt jeglicher Fakten und seriösen Prognosen. Wieso sollte jemand von einem Schwarzen kein Auto kaufen? Warum sollte es mit dem Frieden im Ort vorbei sein, wenn Flüchtlinge dort wohnen? Sie sind weder gewalttätiger noch krimineller als andere Menschen.)
- Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.
- Entgegenen Sie Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive. (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?)

Wie läuft das Asylverfahren ab?

Für das Vorbringen der Asylgründe und zur Klärung, ob gegebenenfalls ein anderer Staat für die Prüfung zuständig ist, wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Anhörung des Flüchtlings durchgeführt. Auf der Grundlage dieser persönlichen Angaben und weiterer spezifischer Informationen zu den Herkunftsländern trifft das BAMF dann eine Entscheidung, ob Asyl nach dem Grundgesetz, nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anderer Schutz in Deutschland gewährt wird.

Während der Zeit des Verfahrens bekommen Flüchtlinge die „Aufenthaltsgestattung“ als Aufenthaltspapier. Diese bleibt bis zum Ende des Asylverfahrens – also beispielsweise auch, wenn eine ablehnende Entscheidung vom Gericht überprüft wird – als „Ausweis“ über den Aufenthaltsstatus erhalten.

Die Zeiträume der Entscheidungen sind unterschiedlich. Das Asylverfahren kann innerhalb weniger Wochen entschieden werden oder sich über einen längeren Zeitraum bis zu mehreren Jahren hinziehen. Gründe hierfür können beispielsweise die Entscheidungsdauer beim BAMF oder den Gerichten, aber auch neue oder veränderte Gefährdungssituationen für die Flüchtlinge sein, die geprüft werden. Ebenso können bundespolitische Interessen die Verfahrensdauer beeinflussen.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung erhalten Flüchtlinge Informationsblätter zum Asylverfahren in einer ihnen verständlichen Spra-

che. Darüber hinaus haben sie allerdings kaum Zugänge zu Rechtsbeistand und ausführlicher Beratung im Vorfeld der Anhörung, obwohl ihre Aussagen dort eine elementare Bedeutung für die Bewertung ihrer Asylanträge und damit für die mögliche Anerkennung als Flüchtling und für ihren zukünftigen Lebensort haben.



Wer erhält Schutz als Flüchtling?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und gegebenenfalls die Gerichte (in der Überprüfungsinstanz) prüfen, ob nach den geltenden Regelungen Asyl gewährt wird. Neben dem Artikel 16 a (1) Grundgesetz – „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ – ist die Genfer Flüchtlingskonvention das wichtigste Dokument zum Schutz von Flüchtlingen. Sie besagt, dass eine Person nicht in einen Staat abgeschoben werden kann, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.⁹

Über die Schutzkriterien nach dem Grundgesetz oder der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus werden noch weitere nationale und internationale Schutzkriterien geprüft, wie z. B. ein Verbot der Abschiebung bei drohender Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland.

Mit der Entscheidung des BAMF erhielten 2013 rund ein Prozent einen Schutzstatus nach dem Grundgesetz, zwölf Prozent nach der Genfer Flüchtlingskonvention und rund zwölf Prozent nach nationalen und internationalen Schutzkriterien. Insgesamt wurde damit 2013 in 25 Prozent aller Asylentscheidungen des BAMF Flüchtlingen ein Schutzstatus zugesprochen. 38 Prozent aller Asylanträge wurden durch das BAMF abgelehnt.¹⁰ Die restlichen Anträge (37 Prozent) wurden inhaltlich nicht geprüft, da beispielsweise ein Dublin-Ver-

fahren zur Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates eingeleitet wurde. Rechnet man diese Anzahl an Verfahren heraus, die inhaltlich gar nicht geprüft wurden, so ergibt sich ein noch höherer Anteil an Menschen, denen Schutz zugesprochen wurde. 2013 hat das BAMF danach in knapp 40 Prozent der Verfahren, in denen es überhaupt inhaltlich entschieden hat, Schutz gewährt.

Hinzu kommt, dass infolge der Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung des BAMF durch die Verwaltungsgerichte noch weiteren Flüchtlingen Schutz zugesprochen, also die Entscheidung des Bundesamtes aufgehoben wurde. 2012 betraf dies beispielsweise 36 Prozent der iranischen Flüchtlinge.

Wem Schutz durch das BAMF oder das Verwaltungsgericht zugesprochen wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist immer befristet, wird aber verlängert, wenn die Gründe weiterhin vorliegen. Mit der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Flüchtlinge Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen und zu regulären Sozialleistungen.

RELIKT AUS VERGANGENER ZEIT:

Der Begriff „Rasse“

Auch wenn mittlerweile verschiedenste populations- und molekulargenetische Untersuchungen gezeigt haben, dass eine Einteilung in „Rassen“ beim Menschen keine genetische Grundlage hat¹¹, hält sich der Begriff in nationalen und internationalen Dokumenten und soll eine Art ethnische Zugehörigkeit beschreiben. Auch in gesellschaftlichen Diskussionen wird immer wieder auf menschliche „Rassen“ verwiesen, und selbst im Schulunterricht wird dieses Konzept nach wie vor oft vermittelt. In der Wissenschaft (Anthropologie und Biologie) gilt seit den 1970er Jahren die Einteilung der Menschen in unterschiedliche „Rassen“ als nicht haltbar und hinfällig. Verschiedenste Untersuchungen haben gezeigt: Genetische Unterschiede innerhalb solcher menschlichen Gruppen, die früher als eine „Rasse“ zusammengefasst wurden, sind wesentlich größer als zwischen diesen vermeintlichen „Rassen“. Das heißt: Genetische Unterschiede zwischen „Weißen“ sind größer als zwischen „Schwarzen“ und „Weißen“.¹²

Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?

Wenn die Gerichte oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine negative Entscheidung treffen, bekommt der Flüchtling als Aufenthaltspapier eine „Duldung“ und damit viele Auflagen und Einschränkungen.

Die Duldung bedeutet, dass der Flüchtling zur (freiwilligen) Ausreise verpflichtet ist, aber die (zwangsweise) Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist. Oft ist die „freiwillige Ausreise“¹³ für die Betroffenen alles andere als freiwillig, sondern lediglich die Alternative zur Abschiebung. Abschiebungen sind massive Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Menschen, es sind Zwangsmittel der Verwaltung, die eine Wiedereinreisesperre nach sich ziehen sowie die Abgeschobenen zur Begleichung der entstandenen Abschiebungskosten verpflichten (sollten sie wieder einreisen dürfen bzw. wollen).¹⁴

Es kann passieren, dass Flüchtlinge jahrelang im Status der Duldung leben. Gründe für die Duldung können beispielsweise folgende sein: fehlende Pässe, fehlende Reiseverbindungen in vom Krieg zerstörte Länder, medizinische Gründe oder noch nicht abgeschlossene aufenthaltsrechtliche Folgeverfahren beim BAMF oder dem Verwaltungsgericht.

Flüchtlinge mit Duldung leben mit der ständigen Ungewissheit über ihre nähere Zukunft. Die Duldung ist zeitlich kurz begrenzt, oft über einen Zeitraum von ein bis drei Monaten. Sie muss dann

jeweils verlängert werden, was immer wieder neue Ungewissheit bedeutet. Eine humanitäre Bleiberechtsregelung ist hier dringend notwendig, um diesen Flüchtlingen eine Aufenthaltsperspektive zu geben.¹⁵

*Wohn- und Bettensaal in der
Landesaufnahmestelle in Eisenberg,
September 2013*



Wie kommen Flüchtlinge nach Thüringen?

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Ein weiteres Kriterium ist das Herkunftsland, da die Bundesländer unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Thüringen nimmt rund 2,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland auf. Keine Rolle bei der Verteilung spielen Wünsche der Flüchtlinge oder die Frage, ob schon Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) oder FreundInnen irgendwo in Deutschland leben.

In Eisenberg befindet sich die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Thüringen. Dort verbringen sie die erste Zeit ihres Aufenthaltes. Nach maximal drei Monaten werden sie dann auf die jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte verteilt und dort untergebracht. Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen und der begrenzten Unterbringungskapazität in der Landesaufnahmestelle plant die Landesregierung, einen weiteren Standort für die Erstaufnahme einzurichten.

Viele Flüchtlinge beklagen Missstände in Eisenberg. Hauptkritikpunkte sind die medizinische Versorgung, die Qualität des Essens, das Verbot von Besuch und die äußerst beengte Unterbringung ohne jede Privatsphäre.

ERFAHRUNGEN ...

... von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden:

„Ich gehe durch die Einkaufspassage mit einer Freundin. Viele Leute sind dort unterwegs. Uns kommen ein Mann und eine Frau entgegen. Die Frau sagt, wir sollten abhauen und dorthin zurückgehen, wo wir hergekommen seien. Der Mann hebt drohend seine Hand und ich habe Angst, dass er meine Freundin schlagen wird.“

„Ich stehe in der Klassentür, um mein Kind abzuholen. Da kommt die Lehrerin vorbei, begrüßt mich und fragt nebenbei, warum ich ein Kopftuch trage. Ob wir zu Hause Läuse hätten?“

„Ich gehe auf der Straße. Mir kommt ein Mann entgegen. Als er auf meiner Höhe ist, spuckt er mir genau vor die Füße. Sein stechender Blick in meine Augen sagt mir, wie ich das Spucken zu verstehen habe.“

UND WAS SIE TUN KÖNNEN:

- Mischen Sie sich ein!
- Wenn Sie Zeugin von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jedeR kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.
- Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung.
- Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich.
- Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere Zeuginnen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite.
- Organisieren Sie gegebenenfalls weitere Hilfe.

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Thüringen und wie viele?

Die zuständige Behörde für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In Thüringen hat es eine Außenstelle in Hermsdorf. Nicht jede Außenstelle bearbeitet Asylanträge aus allen Herkunftsländern. In Thüringen werden derzeit Anträge von Menschen aus Afghanistan, Syrien, dem Irak, der Russischen Föderation, der Türkei, dem Kosovo, Mazedonien, Serbien, Indien, Eritrea und Somalia bearbeitet. Da das Bundesamt in Hermsdorf derzeit z. B. nicht für Pakistan zuständig ist, werden Flüchtlinge aus Pakistan nicht Thüringen zugewiesen.

Zum 30. September 2013 lebten in ganz Thüringen etwa 1 900 Personen im laufenden Asylverfahren (mit dem Aufenthaltspapier „Aufenthaltsgestattung“) und rund 1 500 Personen mit einer „Duldung“ als Aufenthaltspapier, das heißt einer Aussetzung der Abschiebung – über wenige Wochen oder auch viele Jahre – meist nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren. 2 728 Personen leben in Thüringen, denen ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, insbesondere wegen des Flüchtlingsschutzes, zugesprochen wurde.¹⁶

GEHT ES WIRKLICH UM DIE FAKTEN?

Zahlen hinterfragen

In Thüringen leben circa 2,1 Millionen Menschen, davon rund 40 000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Stand 2012). Ihr Anteil liegt damit bei 1,8 Prozent der Gesamtbevölkerung.¹⁷ Somit ist der Freistaat nahezu Schlusslicht im Vergleich zu den anderen Bundesländern.

Bei der Frage nach der Angst vor „Überfremdung“, die in einer jährlichen Befragung der Thüringer Bevölkerung („Thüringen-Monitor“) regelmäßig von der Hälfte der Befragten zustimmend beantwortet wird, spielen die realen Zahlen keine Rolle. Wie sollten sie auch, denn ab welchem Prozentsatz wäre etwas „überfremdet“, ab welcher Quote wären Menschen „zu viel“? Die Diskussion um die „AusländerInnenquote“ verschleiert die falsche Grundannahme einer homogenen Bevölkerung in Thüringen. Sie festigt die Einteilung in „wir“ (die ThüringerInnen) und „die“ (die Zugewanderten). Eine Einteilung, die ein falsches Bild ergibt: Migration und Wanderungen gibt es schon immer. Und ab wann ist eigentlich jemand angekommen und gilt als „alteingesessen“?

Wie werden Flüchtlinge in Thüringen untergebracht?

Die in Thüringen aufgenommenen Flüchtlinge werden den Landkreisen/kreisfreien Städten prozentual zugewiesen.¹⁸ Die Stadt Erfurt nimmt in absoluten Zahlen die meisten Flüchtlinge auf, während in Eisenach, Suhl und im Landkreis Sonneberg die wenigsten Flüchtlinge untergebracht sind. In Eisenberg (Saale-Holzland-Kreis) befindet sich – wie schon erwähnt – die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Thüringen mit aktuell rund 500 Plätzen. Die Flüchtlinge leben hier in der Regel bis zu drei Monate und werden danach auf die Landkreise/kreisfreien Städte „verteilt“.

Nach den gesetzlichen Vorgaben werden die Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen untergebracht. Dies ist landkreisabhängig und wird von den zuständigen Sozialämtern geregelt. Die Kreise Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda und Sonneberg sowie die Städte Eisenach und Suhl haben keine Gemeinschaftsunterkünfte mehr, sondern bringen Flüchtlinge in Wohnungen unter. Erfurt, der Landkreis Gotha und der Saale-Orla-Kreis haben einen relativ hohen Anteil an Unterbringung in Wohnungen. In den Landkreisen Greiz und Unstrut-Hainich dagegen sind Flüchtlinge fast ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.¹⁹

Nach der Thüringer Kostenerstattungsverordnung erhalten die Landkreise/kreisfreien Städte vom Land pro aufgenommenem Flüchtling und Monat Pauschalen für die Unterbringung, für soziale Leistungen und Sozialbetreuung sowie Gelder für Bewachung und medizinische Leistungen.²⁰

Als Mindestwohnfläche für Flüchtlinge gelten in Thüringen sechs Quadratmeter pro Person, d. h. in einem 24 Quadratmeter großen Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft dürfen vier Personen auch über lange Zeit untergebracht werden. Toiletten, Duschen und Küche werden oft von vielen geteilt.

Die Verwaltungen müssen sich auf die – infolge von Kriegen und existenziellen Krisen – gestiegene Zahl von aufzunehmenden Flüchtlingen einstellen, sei es in der Bearbeitung der Asylanträge oder der Unterbringung. Da in den letzten Jahren auch in Thüringen Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge abgebaut wurden, müssen nun neue gefunden werden. Die meisten Landkreise/kreisfreien Städte bemühen sich verstärkt, Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen, statt neue Gemeinschaftsunterkünfte einzurichten.²¹

Die Gemeinschaftsunterbringung führt zu einer Reihe von Problemen.²² Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Flüchtlingen meist ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten bzw. ausgeschlossen. Außerdem befinden sich mehrere der Gemeinschaftsunterkünfte in Thüringen in Stadtrandlage oder kleineren Orten mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne jegliche Aufgabe müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben, weshalb viele psychisch und physisch krank werden oder nicht genesen können. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte einen Angriffspunkt für rassistische Übergriffe.

Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in Wohnungen in Städten mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (ÄrztInnen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden bzw. entstehen erst gar nicht. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Flüchtlinge besonders auf diese Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus eines tragfähigen

und menschenwürdigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes für die Flüchtlinge im jeweiligen Landkreis/in der kreisfreien Stadt.²³

Sechs Quadratmeter pro Person: Mehrbettzimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft, hier: Neustadt/Orla, Oktober 2012



Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?

Mit der Einschränkung des Asylrechts in Deutschland 1993 („Asylkompromiss“) trat gleichzeitig das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft. Flüchtlinge erhielten demnach rund 25 Prozent niedrigere Sozialleistungen als andere Sozialleistungsberechtigte.

Sozialleistungen orientieren sich am Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Juli 2012 mit den Worten „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“, dass die Menschenwürde nicht mit dem Ziel eingeschränkt werden darf, Zuwanderung zu begrenzen. Das Urteil besagt auch, dass die Leistungshöhe des AsylbLG verfassungswidrig und umgehend eine Neuregelung zu treffen ist. Die angeordnete Neuregelung des AsylbLG wurde bisher jedoch noch nicht umgesetzt.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erhalten Flüchtlinge im Grunde dieselbe Höhe an Sozialleistungen wie andere Menschen auch. Allerdings liegt der ausgezahlte Regelsatz weiterhin niedriger, weil beispielsweise Kosten für Möbel und andere Einrichtungsgegenstände mit in die Unterkunftsleistungen eingerechnet sind und Flüchtlinge diese in der Regel als Sachleistung zur Verfügung gestellt bekommen.

Das AsylbLG ist auch die rechtliche Grundlage dafür, dass Kommunen statt Bargeld dauerhaft Einkaufsgutscheine oder Sachleistungen an Flüchtlinge vergeben können. Dies spricht den Menschen das

ERFAHRUNGEN ...

... von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden:

Im Schuhladen: „Ich schaue nach Schuhen, als eine Verkäuferin zu mir kommt und sagt, ich solle meine Tasche öffnen. Ich frage, wieso. Sie sagt, dass ein Kunde gesehen habe, wie ich ein paar Schuhe dort hineingesteckt hätte. Ich erwidere, dass ich keine Schuhe in meiner Tasche habe und wer mich denn beschuldige. Das könne sie nicht sagen und ich solle die Tasche aufmachen. Mittlerweile schauen einige andere Kunden zu uns herüber. Mir ist die Situation unangenehm und ich zeige den Inhalt meiner Tasche. Damit ist die Sache für die Verkäuferin erledigt. Sie sagt mir immer noch nicht, wer mich zu Unrecht beschuldigt hat. Unter den Blicken der anderen Kunden gehe ich aus dem Laden. Ich bin wütend. Und traurig.“

Vor der Diskothek: „Letzte Woche war ich zu Besuch bei Freunden. Wir wollten am Abend zusammen in einer Diskothek feiern gehen. Ich war noch nicht richtig an der Tür, da hat mich die Security schon nach meinem Pass gefragt. Ich habe ihm meine Papiere und meinen ‚Urlaubsschein‘ gezeigt. Er hat vermutet, dass ich betrüge und mir unterstellt, dass das kein richtiger Ausweis, sondern nur eine Kopie sei. Der Abend mit meinen Freunden hat dort an der Tür schon geendet. Ich wollte die Polizei rufen, weil ich dachte, sie können mir vielleicht helfen. Aber ich hatte Angst, dass die Security recht hat und mit meinen Papieren wirklich etwas nicht stimmt. Ich habe mich so geschämt. Alle haben mich angestarrt.“

Im Bahnhof: „Am Bahnhof komme ich mir oft schon vor wie ein guter Bekannter der Polizisten. Ständig halten sie mich an und fragen mich nach dem Ausweis. Sie fragen nur mich und keine Leute aus Deutschland.“

UND WAS SIE TUN KÖNNEN:

- Der erste Schritt ist das Wahrnehmen einer solchen Situation. Sehen Sie, dass „ausländisch“ aussehende Menschen in solch „offiziellen“ Situationen angesprochen werden, vergewissern Sie sich kurz durch Hinsehen und Hinhören über die Art des Gespräches und ob alles in Ordnung ist. Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierungssituation? Werden beispielsweise nur „ausländisch“ aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.
- Haben Sie den Eindruck, es handelt sich um eine ungewöhnliche Situation, die eine Diskriminierung darstellen könnte, bleiben Sie in der Nähe und beobachten Sie das Geschehen.
- Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders“ behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.
- Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen Sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

Recht auf Selbstbestimmung ab und ist diskriminierend. In zwei Thüringer Landkreisen, dem Weimarer Land und dem Landkreis Greiz, ist es immer noch üblich (und politisch leider gewollt), Grundleistungen wie Lebensmittel und Hygieneartikel über Gutscheine auszugeben. Diese dürfen grundsätzlich nur in bestimmten Einkaufsmärkten eingetauscht werden, Wechselgeld wird nur begrenzt ausgezahlt und an der Kasse kommt es zu unangenehmen Wartesituationen aufgrund der Bürokratie.

Hinzu kommt im Landkreis Greiz und im Wartburgkreis, dass Flüchtlinge ihre Sozialleistungsbeträge für Bekleidung nur in gesonderten Bekleidungs-Verkaufsveranstaltungen einlösen können, wo das Sortiment und die Preise vorgegeben sind. Für eine menschenwürdige Behandlung von Flüchtlingen ist es notwendig, Sozialleistungen thüringenweit in Form von Bargeld auszus zahlen und den Menschen ihre Kaufentscheidungen selbst zu überlassen.

Da das AsylbLG ein diskriminierendes Sondergesetz ist, fordern Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen dessen Abschaffung und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern.

Einkaufsgutschein im Landkreis Weimarer Land, September 2013



WARUM ES KEINEN ABSCHNITT ...

... zu Kriminalität gibt

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweise darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nichtdeutscher Herkunft generell sind nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Asylunterkünften ist nicht höher als anderswo.²⁴ Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität „der AusländerInnen“ herangezogen wird, ist irreführend.²⁵ Ein wichtiger Grund: Die Polizeistatistik erfasst Tatverdächtige, nicht TäterInnen. Daraus kann man lediglich schließen, dass (vermeintliche) „AusländerInnen“ häufiger unter Verdacht geraten und polizeilich kontrolliert oder angezeigt werden. Das aber ist vor allem ein Indiz für das Misstrauen, das vielen von ihnen entgegenschlägt. Nicht zuletzt die Ermittlungen zu den NSU-Morden haben das erschreckend deutlich gemacht: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche TäterInnen behandelt, während tatsächlich deutsche RassistInnen die TäterInnen waren – sie aber blieben von der Polizei unbehelligt.

Ein weiteres Problem: Die Arten der Straftaten werden nicht unterschieden, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.

Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt?

Flüchtlinge sind nicht in der in Deutschland üblichen Form per Chipkarte krankenversichert. Ihre medizinische Versorgung regelt das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Daraus entstehende Einschränkungen gelten für die ersten vier Jahre des Aufenthaltes in Deutschland, gegebenenfalls aber auch darüber hinaus.

Nach dem AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit ein. Dazu zählen auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

Allerdings müssen die Flüchtlinge vor jeder Behandlung einen Krankenschein beantragen und damit die Zustimmung für die Übernahme der anfallenden Behandlungskosten beim örtlichen Sozialamt einholen. Dies führt zu umständlichen Wege- und Wartezeiten und dazu, dass die behördlichen SachbearbeiterInnen entscheiden (müssen), ob der Krankenschein und damit die medizinische Behandlung gewährt wird. Die Vergabepaxis dieser Behandlungsscheine und somit der Zugang zu Allgemein- und FachärztInnen für Flüchtlinge ist thüringenweit sehr unterschiedlich.

In der Praxis führt diese Regelung zu vielen Problemen. Bestimmte Medikamente, Heil- und Hilfsmittel wie Brillen oder orthopädische Einlagen, Psychotherapien für traumatisierte Flüchtlinge oder aber auch die Überweisung zum Facharzt und vieles andere werden Flüchtlingen oft verweigert. Ein Beispiel: Bei der Zahnbehandlung werden akute Schmerzbehandlungen von den Sozialämtern getragen. Das umfasst oft aber nicht die Kosten für eine Zahnfüllung, sondern nur das Ziehen des Zahnes. Dadurch werden Flüchtlingen oft erhaltbare Zähne gezogen, was einen massiven Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt.

Das AsylbLG macht eine solche unhaltbare Praxis erst möglich. Auch deswegen fordern Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen dessen Abschaffung und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern.

Ein ungehinderter Zugang zu medizinischer Versorgung ist dringend notwendig. Ein gutes Beispiel – auch unter dem bestehendem AsylbLG – sind Bremen und Hamburg: In beiden Stadtstaaten wurde mit der AOK Bremen ein Vertrag geschlossen, nach dem Flüchtlinge eine Chipkarte erhalten und sich medizinisch behandeln lassen können.

Was sind „Residenzpflicht“ und „Urlaubsscheine“?

Die „Residenzpflicht“ ist eine bundesrechtliche Regelung, die Flüchtlingen mit der „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ als Aufenthaltspapiere einen örtlichen Bereich zuweist, in dem sie sich aufhalten müssen bzw. „erlaubnisfrei aufhalten dürfen“. Eine solche einschränkende Regelung kennt kein anderes EU-Land. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, diesen „Bewegungsraum“ vom Landkreis/der kreisfreien Stadt bis zum ganzen Bundesland auszuweiten und auch bundeslandübergreifend zu regeln.

Bis 2013 war die Residenzpflicht in Thüringen auf die einzelnen Landkreise/kreisfreien Städte, in denen die Flüchtlinge wohnten, sowie angrenzende Landkreise beschränkt. Seit Juli 2013 können sich Flüchtlinge im gesamten Bundesland Thüringen frei bewegen.

Wenn Flüchtlinge den ihnen zugewiesenen Bereich verlassen wollen, weil sie zum Beispiel Freunde oder Verwandte außerhalb Thüringens besuchen möchten, brauchen sie eine schriftliche Genehmigung (einen „Urlaubsschein“) der Ausländerbehörde. Überschreiten Flüchtlinge die Bundeslandgrenzen ohne vorherige Erlaubnis, weil ihnen der „Urlaubsschein“ versagt wurde, und werden von der Polizei aufgegriffen, dann drohen ihnen Geld- oder im Wiederholungsfall sogar Haftstrafen. An Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten kontrolliert die Polizei immer wieder Menschen, die „ausländisch“ aussehen, u. a. wegen möglicher Verstöße gegen die Residenzpflicht.

Häufig wird die Residenzpflicht mit der „Wohnsitzauflage“ verwechselt. Diese meint die Zuweisung des Wohnortes. Auch wenn sich Flüchtlinge jetzt in Thüringen ohne Genehmigung frei bewegen dürfen, bleibt eine Festlegung ihres Wohnsitzes erhalten, d. h. sie können nicht selbstbestimmt umziehen bzw. einen anderen Wohnsitz wählen.

Für deutsche StaatsbürgerInnen ist es normal, sich in Deutschland, der EU und vielen weiteren Ländern frei bewegen zu können. Flüchtlinge sind durch die Residenzpflicht stark in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und werden durch diese Ungleichbehandlung diskriminiert.²⁷

Auch für Flüchtlinge muss eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in Deutschland gelten. Zudem müssen die grund- und menschenrechtswidrigen Kontrollen nach äußeren Merkmalen, wie z. B. Hautfarbe oder Gesichtszüge (auch als „Racial Profiling“ bezeichnet) flächendeckend in der polizeilichen Praxis ausgeschlossen werden.²⁸

Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge?

Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben bislang keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind.

Seit 2012 dürfen Flüchtlinge mit „Aufenthaltsgestattung“ nach neun Monaten und jene mit „Duldung“ in der Regel nach zwölf Monaten Aufenthalt in Deutschland Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung besuchen. Nicht überall finden allerdings solche Kurse statt. Daher werden die Fahrtkosten zum Ort des nächsten Kurses übernommen.²⁹

In manchen Thüringer Orten werden von einigen Beratungsstellen oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen kleinere Sprachkurse angeboten, um überhaupt ein Erlernen der Sprache zu ermöglichen. Erstorientierungshilfen in der deutschen Sprache gibt es jetzt auch in der Landesaufnahmestelle in Eisenberg.

Ohne Deutschkenntnisse ist es aber schwierig, sich auf Behörden, bei ÄrztInnen, im Kindergarten, der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass Flüchtlingen Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus.³⁰

Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen in Thüringen geregelt?

Alle Kinder in Thüringen haben ab dem ersten Geburtstag Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Da aber in einigen Regionen nur sehr begrenzt freie Plätze vorhanden sind, ist es vor allem für Menschen, die sich nicht mit den Zugängen und Formalitäten auskennen, schwierig, einen Betreuungsplatz zu bekommen. Manchmal werden Flüchtlinge auch nicht über ihren Rechtsanspruch informiert. Um diesen Rechtsanspruch wahrnehmen zu können, sind sie oft auf Hilfe angewiesen.

Nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland unterliegen Flüchtlingskinder in Thüringen der Schulpflicht. Nach den Erlebnissen im Herkunftsland und der Flucht stehen Flüchtlingskinder vor vielen Herausforderungen: eine neue Umgebung, eine fremde Sprache, viele neue Regeln. Zudem haben einige von ihnen aufgrund der Flucht lange Zeit keine Schule besuchen können.

Zu Beginn des Schulbesuchs sind die Sprachkenntnisse in der Regel nicht ausreichend, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können. Es gibt fachliche Empfehlungen zum Schulbesuch in Thüringen, die u. a. Förderunterricht in deutscher Sprache vorsehen. Diese zusätzlichen Deutschstunden sind oftmals nicht ausreichend, um die Kinder sprachlich ausreichend zu fördern. Außerdem gibt es zu wenige LehrerInnen mit der Qualifikation „Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache“ an den Schulen. Um den Flüchtlingskindern die Integration in die Schullaufbahn in Deutschland zu erleichtern, bedarf es hier deutlicher Verbesserungen, wie beispielsweise vorgeschalteter Deutschkurse.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?

Flüchtlinge mit dem Aufenthaltspapier „Aufenthaltsgestattung“ dürfen während der ersten neun Monate, mit „Duldung“ während der ersten zwölf Monate ihres Aufenthaltes nicht arbeiten. Nach dieser Zeit ist eine unselbstständige Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Ausländerbehörde und die Zentrale Arbeitsvermittlung erlaubt wird. Die Arbeitserlaubnis wird gewährt, wenn keine deutschen ArbeitnehmerInnen oder bevorrechtigten AusländerInnen für einen konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Diese sogenannte Vorrangprüfung fällt erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland weg. Für Menschen, die sich in der „Duldung“ befinden, können im Einzelfall durch die Ausländerbehörde auch dauerhafte Arbeitsverbote erteilt werden.

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (also nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren), haben dagegen sofort die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen.

Die Beseitigung der bestehenden Arbeitsverbote und -beschränkungen für Flüchtlinge ist dringend notwendig. Sie müssen – wie andere Eingewanderte auch – vom ersten Tag an einbezogen werden und partizipieren können.

WIDERSPRÜCHE AUFDECKEN:

Arbeitsmarktzugang

„Die Ausländer nehmen uns die Arbeitsplätze weg.“

„Die Ausländer kommen doch nur hierhin, um unsere Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.“

Diese beiden Sätze machen es deutlich: Menschen, die nach Deutschland kommen, können es nicht richtig machen in den Augen derjenigen, die sie hier nicht haben wollen. Deswegen helfen auch kaum Argumente als Erwiderung, wie z. B. dass die Arbeitslosenquote unter AusländerInnen viel höher ist (16,6 Prozent gegenüber 8,9 Prozent in Thüringen)³² als bei Menschen mit deutschem Pass oder dass nur 0,7 Prozent der bundesweiten Arbeitslosengeld-II-EmpfängerInnen RumänInnen und BulgarInnen sind³³.

Benennen Sie diesen Widerspruch in einer möglichen Diskussion. Hinterfragen Sie, worum es eigentlich gerade geht in der Debatte: Um eine sachliche Auseinandersetzung oder Stimmungsmache. Fordern Sie für eine sachliche Diskussion Argumente und Belege ein und verwahren Sie sich gegen Pauschalierungen und Allgemeinplätze. Geht es um Stimmungsmache, machen Sie genau dies als Motiv Ihres Gegenübers für andere deutlich und problematisieren Sie es.

Weitere Handlungsempfehlungen – Das können Sie tun

Lernen Sie Flüchtlinge kennen.

Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die FlüchtlingssozialbetreuerInnen (gegebenenfalls Kontaktvermittlung über die Sozialämter), die Ausländerbeauftragten, die Sozial- oder Migrationsberatungsstellen und die örtlichen Initiativen behilflich sein.

Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung.

Sich gegenseitig kennen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende zu deren Herkunftsländern, gegebenenfalls mit Filmen oder Fotos. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als GesprächspartnerInnen einladen. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung oder Spielnachmittage.

Organisieren Sie sprachliche Unterstützung.

Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich.

Tauschen Sie Gutscheine.

In Thüringen werden in Greiz und Apolda immer noch Gutscheine ausgeteilt. Um Flüchtlinge zu unterstützen, kann man zusammen mit ihnen einkaufen gehen. Alles, was man sich nun ausgesucht hat, wird mit dem Gutschein bezahlt, und der Flüchtling bekommt dann den Warenwert 1:1 in Geld ausgezahlt.

Werden Sie FamilienmentorIn.

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen, und wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten auftreten, dann ist das Chaos perfekt. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von FamilienmentorInnen. Außerdem kann man sich näher kennen lernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen.

Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an.

Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen Flüchtlingskindern Probleme. Unterstützen Sie die jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen.

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, zum Beispiel Fakten über die Situation in den Hauptherkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer Bürgerversammlung, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst.

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn PolitikerInnen etwa die Asylantragszahlen als „alarmierend“ bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende

Menschen als „Flüchtlingsstrom“ oder „Flut“ bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des „Asylanten“ ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen, sogar falsch. Machen Sie MedienvertreterInnen, PolitikerInnen und BürgerInnen darauf aufmerksam.

Schreiben Sie Leserbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen.

Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge.

Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegen-demonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert.

Setzen Sie sich für gute Aufnahmebedingungen ein.

Flüchtlinge, die auf engem Raum in Massenunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen und mit Gutscheinen einkaufen gehen müssen, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist aber eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere – um die Kommune und die Parlamente zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen.

Lassen Sie sich beraten.

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. – E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de, Telefon: (03 61) 2 17 27 20 – wenden. Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können. Bildungsangebote zu Rassismus und wie ihm begegnet werden kann, bietet das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. – E-Mail: info@dgb-bwt.de, Telefon: (03 61) 21 72 70. Zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus gibt es in Thüringen eine mobile Beratung – E-Mail: mail@mobit.org, Telefon: (0361) 2 19 26 94. Betroffene rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt können sich an ezra – E-Mail: info@ezra.de, Telefon: (03 62 02) 7 71 35 10 – wenden.

Nicht zuletzt bietet das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit zahlreiche Fortbildungen an – E-Mail: info@denkbunt-thueringen.de, Telefon: (03 61) 3 79 00.

Weiterführende Informationen

Flüchtlingsrat Thüringen e.V. — www.fluechtlingsrat-thr.de

Pro Asyl — www.proasyl.de — Hier findet sich auch die lesenswerte Broschüre „pro menschenrechte. contra vorurteile“.

UNHCR — www.unhcr.de, www.unhcr.org

Informationsverbund Asyl und Migration — www.asyl.net

Amadeu-Antonio-Stiftung — www.amadeu-antonio-stiftung.de

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. — Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit — www.baustein.dgb-bwt.de

MOBIT – Mobile Beratung in Thüringen e.V.
www.mobit.org

ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt — www.ezra.de

Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit — www.denkbunt-thueringen.de

Anmerkungen

- 1 UNHCR: Global Trends 2012, www.unhcr.org (Zahlen von 2013 lagen bei Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht vor, sind aber erwartungsgemäß nicht niedriger.)
- 2 UNHCR: Asylum Trends 2012, www.unhcr.org
- 3 UNHCR: Global Trends 2012, www.unhcr.org
- 4 UNHCR: Global Trends 2012, www.unhcr.org
- 5 Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit, www.proasyl.de
- 6 BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2013 (Asyl), www.bamf.de
- 7 BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2012 (Asyl, Migration und Integration), www.bamf.de
- 8 UNHCR, Asylum Trends 2013, www.unhcr.org
- 9 Genfer Flüchtlingskonvention, www.unhcr.de
- 10 BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2013 (Asyl), www.bamf.de
- 11 Lexikon der Biologie in 15 Bänden, Band 11, Heidelberg 2003, S. 422 (Spektrum akademischer Verlag)
- 12 Horst Seidler: Die biologi(sti)schen Grundlagen des Rassismus. In: Justin Stagl, Wolfgang Reinhard (Hrsg.): Grenzen des Menschseins: Probleme einer Definition des Menschlichen. Böhlau 2005 sowie Robert Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg 1992
- 13 Unwort des Jahres 2006, www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/unwort-des-jahres-freiwillige-ausreise-a-460881.html
- 14 Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: Abschiebung, 2012, www.hinterland-magazin.de/ausgabe19.php
- 15 Mehr Informationen unter: www.proasyl.de/de/themen/bleiberecht/
- 16 www.fluechtlingsrat-thr.de/images/stories/schwerpunkte/kleine-anfragen/2013-11-25-dr5-6943-auslaender-thr.pdf
- 17 www.statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=KR000102
- 18 Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung; www.landesrecht.thueringen.de
- 19 Drucksache 5/6943 vom 25. 11. 2013, www.parldok.thueringen.de
- 20 Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz, www.landesrecht.thueringen.de
- 21 Kleine Anfrage im Thüringer Landtag, Drucksache 5/7255 (31. 1. 2014)
- 22 Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: AusgeLAGERT (2011), www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/AusgeLAGERT.pdf
- 23 Siehe auch: Pressemitteilung des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. vom 27. 2. 2014
- 24 TAZ vom 2. 7. 2013, fr-online.de vom 11. 7. 2013, berliner-zeitung.de vom 11. 7. 2013 und „Zahl der Diebstähle in Greiz nicht höher“, Thüringer Allgemeine vom 14. 11. 2013
- 25 Bundeszentrale für Politische Bildung: „Ausländerkriminalität“ – statistische Daten und soziale Wirklichkeit. (2012), www.bpb.de
- 26 Pro Asyl/Amadeu-Antonio-Stiftung: pro menschenrechte. contra vorurteile. (2014), www.proasyl.de

- ²⁷ Siehe auch: www.residenzpflicht.info/
- ²⁸ Institut für Menschenrechte: „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (2013), www.institut-fuer-menschenrechte.de
- ²⁹ www.ibs-thueringen.de/index.php?id=2908
- ³⁰ Siehe auch: Beschluss der Integrationsministerkonferenz, März 2013, www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Ergebnisprotokoll_Band_I_Beschluesse.pdf
- ³¹ www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1394.pdf
- ³² Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in Zahlen. Arbeitsmarktreport. Land Thüringen. 30. 1. 2014
- ³³ Frankfurter Rundschau, 27. 3. 2014: Neue Regeln für Zuwanderung

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

Telefon: (03 61) 2 17 27-20

Fax: (03 61) 2 17 27-27

E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

Telefon: (03 61) 2 17 27-0

Fax: (03 61) 2 17 27-27

E-Mail: info@dgb-bwt.de

WWW.DGB-BWT.DE



Thüringer Landesprogramm
für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Freistaat  Ministerium
für Soziales, Familie
und Gesundheit

Gefördert durch das Thüringer
Landesprogramm für Demokratie,
Toleranz und Weltoffenheit des
Thüringer Ministeriums für Soziales,
Familie und Gesundheit.